

Anlage 1 zu BU 234/23/01

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen (Balkonmodulen)

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb von Leutenbach zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten. Dies ist ein einfacher Schritt, auch Mieterinnen und Mieter an der Energiewende teil haben zu lassen. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckerbaren Stromerzeugungsgeräten (sog. Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte), mit Kaufdatum ab 01.05.2023. Dies sind Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabe des Wechselrichters), die an den jeweils eigenen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf der Markung der Gemeinde Leutenbach eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche Personen, die Vermieter*innen, Mieter*innen oder Eigentümer*in einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses auf der Gemarkung Leutenbach sind.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen aus Punkt 2 bis 3, sowie die Anforderung des noch folgenden Punktes 8 erfüllt sind.

Zusätzlich notwendig:

- Die finanziellen Mittel des Fördergebers müssen im Förderjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. des Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS Sicherheitsstandard) verfügen.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Geräte die vor dem 01.05.2023 angeschafft wurden. Es gilt das Rechnungsdatum.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens der Antragstellenden

6. Art und Umfang der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Haushalt in Leutenbach, der mit einem Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

7. Antrags und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist auf der Homepage der Gemeinde Leutenbach abrufbar – hier: <https://formulare.virtuelles-rathaus.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/6454a4b16efe277b3b277ead>

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars von den Antragsberechtigten auszufüllen und per Mail an die Klimabeauftragte der Gemeinde Leutenbach zu senden c.besa@leutenbach.de oder schriftlich an Gemeinde Leutenbach, z.Hd. Christine Besa, Rathausplatz 1, 71397 Leutenbach.

Die Gemeinde Leutenbach entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung der vorliegenden Richtlinie.

Die Antragstellenden erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Verwendungsnachweise

Eine Entscheidung über die Bewilligung des Zuschusses kann erst erfolgen, sofern die Antragstellenden alle nachfolgenden Unterlagen eingereicht haben:

- Förderantrag
- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls, spätestens 6 Monate nach der Installation der Balkonanlage. Aus der Rechnung muss die Erfüllung des DGS Sicherheitsstandards hervorgehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen
- Ein Foto des montieren Balkonkraftwerks

- Die Gemeinde Leutenbach behält sich das Recht vor, selbst oder durch einen beauftragten Dritten, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellenden vorzunehmen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie und den unter Punkt 8 genannten vorzulegenden Verwendungsnachweisen, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Leutenbach, auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

10. Rückforderung der Fördermittel

Die Gemeinde Leutenbach behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.